

20.12.2019

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3182 vom 22. November 2019  
des Abgeordneten Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/7955

### **Beteiligung der NEW Smart City GmbH in Mönchengladbach an der share2drive GmbH**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am 4.10.2018 erfuhr die Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunalaufsicht von der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der share2drive GmbH. Mit Schreiben vom 9.10.2018 forderte die Bezirksregierung Düsseldorf die Stadt Mönchengladbach auf zu dem Fall Stellung zu nehmen. In diesem Schreiben äußerte die Bezirksregierung Bedenken und wies insbesondere auf die gemeindewirtschaftsrechtlichen Probleme der Beteiligung hin.

Mit Schreiben vom 8.11.2018 bekräftigt die Bezirksregierung Düsseldorf ihre Bedenken und gibt die Einschätzung ab, wonach eine Rückabwicklung der Beteiligung geboten sei. Es folgten weitere Gespräche mit der Stadt Mönchengladbach, in denen die Bezirksregierung Düsseldorf ihre Einschätzung nicht änderte. Am 8.1.2019 erging dazu auch eine Anhörung an die Stadt Mönchengladbach sowie an weitere beteiligte Kommunen. Gleichzeitig wurde darin die Absicht der Bezirksregierung mitgeteilt, die unverzügliche Rückabwicklung nach § 123 Abs. 1 GO NRW anzuordnen. Zur Stellungnahme wurde eine Frist bis zum 15.3.2019 festgesetzt, die danach noch einmal verlängert wurde.

Ab dem 29.6.2019 griffen die Medien den Vorgang auf und berichteten über die mögliche Rückabwicklung der Beteiligung. Darüber hinaus berichteten sie, dass die zuständige Ministerin Frau Scharrenbach persönlich mit den Beteiligten gesprochen und dabei die Rückabwicklung der Beteiligung gefordert habe. Eine erste Stellungnahme der NEW AG zur Rückabwicklung kommentierte der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach Hans-Wilhelm Reiners als nicht ausreichend. Trotz mehrerer gemeinsamer Nachfragen von Seiten verschiedener Fraktionen im Rat der Stadt Mönchengladbach, konnte bis heute kein neuer Sachstand zur Rückabwicklung der Beteiligung in Erfahrung gebracht werden.

Datum des Originals: 20.12.2019/Ausgegeben: 02.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 3182 mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Beteiligung unter der rechtlichen Würdigung der §§ 107, 108 und 115 Gemeindeordnung NRW?**

Die anfragegegenständliche Beteiligung wurde durch die zuständige Kommunalaufsicht, in diesem Falle die Bezirksregierung Düsseldorf, umfassend geprüft. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die durchgeführte Beteiligung als gemeindegewirtschaftsrechtlich unzulässig zu bewerten ist. Die Landesregierung teilt diese Bewertung.

**2. Welche Maßnahmen erwartet die Landesregierung NRW von der Stadt Mönchengladbach zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes in Ihrer Beteiligungsgesellschaft?**

Als Folge der Feststellung der gemeindegewirtschaftsrechtlichen Unzulässigkeit der Beteiligung, wurde seitens der zuständigen Aufsicht die Erwartung formuliert, die Beteiligung an der share2drive GmbH rückabzuwickeln. Zur Darstellung des Verfahrens der Rückabwicklung wurde der Stadt eine Frist bis zum Jahresende 2019 eingeräumt, die noch nicht abgelaufen ist. Hierdurch wird der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit die Möglichkeit gegeben, eine Auswahl hinsichtlich der geeigneten und zielführenden Maßnahmen für eine Rückabwicklung zu treffen.

**3. Welche Konsequenzen hat es, wenn die Stadt Mönchengladbach die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands in ihrer Beteiligungsgesellschaft nicht durchsetzen kann?**

**4. Wann wird die Bezirksregierung Düsseldorf die Bestimmungen des § 123 GO NRW zur Anwendung bringen, d.h. nach Abs. 1 die Rückabwicklung anordnen und bei einer Nichterfüllung die Rückabwicklung an Stelle und auf Kosten der Stadt Mönchengladbach umsetzen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, ist die Frist zur Darstellung des Verfahrens einer Rückabwicklung noch nicht abgelaufen. Dem soll die Umsetzung folgen. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit kein Grund für die Annahme, dass die Stadt Mönchengladbach das Verfahren nicht zum Abschluss bringen wird. Insofern besteht auch für die Bezirksregierung kein Anlass, sich rein hypothetischen Fragestellungen im Hinblick auf die Ergreifung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen anzunehmen. Somit besteht nach derzeitiger Sachlage keine Entscheidungsnotwendigkeit im Hinblick auf die Ergreifung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen.

**5. Über welche rechtlichen Möglichkeiten verfügen Bezirksregierungen, Stadt, Fraktionen, Bürgerinnen und Bürger aus der Sicht der Landesregierung NRW, um die Verantwortlichen beim Eintreten eines wirtschaftlichen Schadens aus der widerrechtlichen Beteiligung für Wiedergutmachung in Haftung zu nehmen?**

Wie bereits in der Fragestellung inzident zum Ausdruck gebracht wird, setzen Haftungsansprüche einen korrespondierenden Schaden voraus. Nach dem derzeitigen Sachstand dürfte das Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens im Sinne der Fragestellung bislang nicht feststehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass von potenziell Anspruchsberechtigten eigenständig zu prüfen ist, ob und welche Voraussetzungen für Haftungsansprüche vorliegen und ob sie geltend gemacht werden. Das Land bzw. die Landesregierung kann insoweit nicht die Verantwortung für die Ansprüche anderer übernehmen.